

Datenerfassung¹ zur Registrierung oder Zulassung von Aquakulturbetrieben oder Gruppen von Aquakulturbetrieben



gemäß Artikel 172, 176 – 180 der Verordnung (EU) 2016/429²

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Registrierung oder Zulassung sind mit Stand November 2022:

- Ernte bzw. Fang wild lebender Wassertiere, die anschließend bis zur Schlachtung vorübergehend ohne Fütterung gehalten werden, zum menschlichen Verzehr
- Wassertiere zu Zierzwecken (Heimtiere), die ausschließlich zu privaten Zwecken in Haushalten gehalten werden (Heimaquarien, Gartenteiche)

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2037³ enthält die Ermächtigungsgrundlage für weitere Ausnahmen von der Registrierungspflicht. Eine nationale Umsetzung ist mit Stand November 2022 noch nicht erfolgt.

0.1	Erteilte Registriernummer:		Lfd. Nr.:
0.2	Zuständige Veterinärbehörde:		
0.3	Telefon:	Fax:	
0.4	E-Mail:		
0.5	Bearbeitet von:		
0.6	Status der Zulassung bzw. Registrierung		
	Datum der Zulassung		
	Datum der Registrierung		
	Datum der Aussetzung oder Entziehung		
	Datum der Einstellung der Tätigkeit		
0.7	Das Risikoniveau des zugelassenen Aquakulturbetriebes /der zugelassenen Gruppe von Aquakulturbetrieben: Die Bestimmung erfolgt anhand der Gegebenheiten im Betrieb (Produktionsform, Verbringungsmuster, Biosicherheit, Wasserverlauf etc.)		
	Ermitteltes Risikoniveau ⁴ :	Gering	<input type="checkbox"/>
		Mittel	<input type="checkbox"/>
Hoch		<input type="checkbox"/>	

Grau hinterlegte Felder werden von der zuständigen Veterinärbehörde ausgefüllt.

¹ Die grau unterlegten Felder werden von der zuständigen Behörde ausgefüllt

² [Verordnung \(EU\) 2016/429](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

³ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/2037](#) der Kommission vom 22. November 2021

⁴ Zum Beispiel gemäß Checkliste Risikoanalyse und Auswertung Risk (Excel)

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN

0.8	<input type="checkbox"/> Es wurde für den Aquakulturbetrieb bereits eine Registriernummer in Bezug auf die Wassertierhaltung vergeben: Reg.Nr.: ➔ Das vit-Antragsformular ⁵ auf Vergabe einer Registriernummer (inkl. Änderungs- und Abmeldung) muss nicht ausgefüllt werden, weiter mit Nr. 1.1
0.9	<input type="checkbox"/> Es wurde für den Betrieb bereits eine Registriernummer nach ViehVerkV für sonstige Tierhaltung (z.B. Schafe) vergeben: Reg.-Nr.: <input type="checkbox"/> Ich beantrage hiermit formlos die Ergänzung meiner Registrierungsdaten mit dem Betriebstyp „Aquakulturbetrieb“ ➔ Das vit-Antragsformular ⁴ auf Vergabe einer Registriernummer (inkl. Änderungs- und Abmeldung) ist entsprechend auszufüllen, weiter mit Nr. 1.12
0.10	<input type="checkbox"/> Es wurde für den Standort noch keine Registriernummer vergeben ➔ Das vit-Antragsformular ⁴ auf Vergabe einer Registriernummer (inkl. Änderungs- und Abmeldung) ist entsprechend auszufüllen, weiter mit Nr. 1.12

1.1	Orts- und Kontaktdaten	Name:		
1.2		Vorname:		
1.3		Rechtsform:		
1.4		Straße, Hausnr.:		
1.5		Ortsteil:		
1.6		Postleitzahl:	Ort:	
1.7		Landkreis:	Kennzahl:	
1.8		Gemeinde:	Kennzahl:	
1.9		Telefon:		
1.10		Fax:		
1.11		E-Mail:		
1.12	Betriebsstätten	Sofern es sich bei dem Betrieb um eine Gruppe von Aquakulturbetrieben handelt (epidemiologisch zusammenhängendes Gebiet, gemeinsames Biosicherheitssystem, die Betriebe werden unter der Verantwortung desselben Unternehmers geführt): Die Gruppe von Aquakulturbetrieben besteht aus Betriebsstätten / Betrieben ⁶		

⁵ Startseite: <https://www.vit.de/vit-fuers-tier/regionalstelle-hi-tier/adressdatenstelle/>
 Antragsformular: https://www.vit.de/fileadmin/tkz/ads/Anlage_RNA-Formular.pdf
 Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise für Antragsteller

⁶ Die Folgeblätter sind für jede Betriebsstätte bzw. für jeden Betrieb gesondert auszufüllen

ANGABEN ZUM BETRIEB / ZUR BETRIEBSSTÄTTE UND ZUR BETRIEBSART

2.1	Angaben zum Aquakulturbetrieb bzw. zur Betriebsstätte	Name des Aquakulturbetriebs bzw. der Betriebsstätte:	
2.3		GIS-Koordinaten:	
2.4		Größe des Betriebs / Betriebsstätte (in m ²):	
2.5		Straße, Hausnr. ⁷ :	
2.6		Ortsteil ⁶ :	
2.7		Postleitzahl ⁶ :	Ort ⁶ :
2.8		Landkreis ⁶ :	Kennzahl ⁶ :
2.9		Gemeinde ⁶ :	Kennzahl ⁶ :
2.10		Telefon ⁶ :	
2.11		Fax ⁶ :	
2.12		E-Mail ⁶ :	

3.1	Art des Aquakulturbetriebs	Aquakulturbetrieb, in dem Wassertiere zu Nutzzwecken (Besatz, Verzehr) gehalten werden <input type="checkbox"/>
		Der Betrieb / die Betriebsstätte ist Teil einer Gruppe von Aquakulturbetrieben <input type="checkbox"/>
3.2		Aquakulturbetrieb, in dem <u>Zier</u> wassertiere in einem geschlossenen System gehalten werden (vgl. Art. 2 Nr. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 ⁸) <input type="checkbox"/>
3.3		Aquakulturbetrieb, in dem <u>Zier</u> wassertiere in einem offenen System gehalten werden (vgl. Art. 2 Nr. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 ⁷) <input type="checkbox"/>
3.4		Geschlossener Aquakulturbetrieb (vgl. Art. 4 Nr. 48 der Verordnung (EU) 2016/429 ²) wie Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., der zum Zweck der Verbringung zuzulassen ist <input type="checkbox"/>
3.5		„Seuchenschlachtbetrieb“ (vgl. Art. 4 Nr. 52 der Verordnung (EU) 2016/429 ²) <input type="checkbox"/>
3.6		Quarantänebetrieb <input type="checkbox"/> (vgl. Art. 4 Nr. 38 der Verordnung (EU) 2016/429 ²) Isolierbetrieb <input type="checkbox"/> (vgl. Art. 2 Nr. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 ⁷)
3.7		Nur Weichtiere: Reinigungszentrum <input type="checkbox"/> Versandzentrum <input type="checkbox"/> Umsetzgebiet <input type="checkbox"/> (vgl. Art. 2 Nr. 2, 3, 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 ⁷)
3.8		Schiff oder andere mobile Räumlichkeit, in der Aquakulturtiere z. B. zur Behandlung vorübergehend gehalten werden (vgl. Art. 4 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 ⁷) <input type="checkbox"/>
3.9	Sonstiger Betrieb, z. B. auch Zoo, Forschungseinrichtung o. ä., aus denen keine Wassertiere verbracht werden Beschreibung: <input type="checkbox"/>	

⁷ Sofern nicht identisch mit den Angaben unter Nr. 1. bzw. des vit-Antragsformulars

⁸ [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/691](#) der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern

ANGABEN ZU GEHALTENEN ARTEN

3.1		Süßwasserhaltung <input type="checkbox"/>	Salz- / Brackwasserhaltung <input type="checkbox"/>
3.2		Teiche <input type="checkbox"/>	Anzahl: <input style="width: 50px;" type="text"/> Fläche (m ²): <input style="width: 50px;" type="text"/>
3.3		Becken <input type="checkbox"/>	Anzahl: <input style="width: 50px;" type="text"/> Volumen (m ³): <input style="width: 50px;" type="text"/>
3.4		Fließkanäle <input type="checkbox"/>	Anzahl: <input style="width: 50px;" type="text"/> Volumen (m ³): <input style="width: 50px;" type="text"/>
3.5		Netzgehege <input type="checkbox"/>	Anzahl: <input style="width: 50px;" type="text"/> Volumen (m ³): <input style="width: 50px;" type="text"/>
3.6		Seen o.ä. (nicht ablassbar) <input type="checkbox"/>	Anzahl: <input style="width: 50px;" type="text"/> Volumen (m ³): <input style="width: 50px;" type="text"/>
3.7		Lagunen <input type="checkbox"/>	Anzahl: <input style="width: 50px;" type="text"/> Fläche (m ²): <input style="width: 50px;" type="text"/>
3.8		Kreislaufanlage <input type="checkbox"/>	Anzahl Kreisläufe: <input style="width: 50px;" type="text"/> Volumen (m ³): <input style="width: 50px;" type="text"/>
			Anzahl Becken: <input style="width: 50px;" type="text"/>
3.9	Haltungsform	<u>Weichtiere:</u> - Natürliche Muschelbank (Weichtierzuchtgebiet) <input type="checkbox"/> Kulturfläche: <input style="width: 50px;" type="text"/> ha. - Technische Vorrichtungen, z. B. Langleinen <input type="checkbox"/> Anzahl: <input style="width: 50px;" type="text"/> - Beschreibung der technischen Vorrichtungen <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	
3.10		Sonstiges (Beschreibung) inkl. relevanter Einrichtungen und Ausrüstung des Betriebes oder der Betriebsteile: <input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>	
3.11		Ungefähre Anzahl oder maximale Biomasse (ggf. beides) der Aquakulturtiere, die im Betrieb gehalten werden können: - Anzahl: <input style="width: 50px;" type="text"/> - Biomasse (kg): <input style="width: 50px;" type="text"/>	
3.12		Der Zeitraum, in dem Aquakulturtiere in dem Betrieb oder den einzelnen Betriebsteilen gehalten werden (wenn dieser bzw. diese nicht fortlaufend besetzt ist, ggf. Informationen zu saisonaler Besetzung und Veranstaltungen): <input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>	

ANGABEN ZU GEHALTENEN ARTEN

4.1	Produktionsform ⁹	Erbrütung (Bruthaus) <input type="checkbox"/>
4.2		Aufzuchtbetrieb (Setzlinge) <input type="checkbox"/>
4.3		Eigene Laichfischhaltung <input type="checkbox"/>
4.4		Mastbetrieb <input type="checkbox"/>
4.5		Angelteichbetrieb ¹⁰ <input type="checkbox"/>
4.6		Sonstiges (Beschreibung)
4.7		Extensive Wassertierhaltung; keine Zufütterung, kein Teichmanagement <input type="checkbox"/>

5.1	Gehaltene Fischarten	<input type="checkbox"/> Fische	
5.1.1		<input type="checkbox"/> Salmoniden:	Regenbogenforelle <input type="checkbox"/>
			Bach-, See- / Meerforelle ¹¹ <input type="checkbox"/>
			Bachsaibling ¹² <input type="checkbox"/>
			Seesaibling ¹³ <input type="checkbox"/>
			Äsche <input type="checkbox"/>
			Atlantischer Lachs <input type="checkbox"/>
			Pazifische Lachsarten <input type="checkbox"/>
			<i>Coregonus</i> sp. (Maräne, Renke, Felchen ...) <input type="checkbox"/>
		Sonstige Salmoniden, welche? <input type="checkbox"/>	
5.1.2		<input type="checkbox"/> Cypriniden	Karpfen (auch Koikarpfen) <input type="checkbox"/>
			Graskarpfen / Amurkarpfen <input type="checkbox"/>
			Schleie <input type="checkbox"/>
			Karausche <input type="checkbox"/>
		Orfen / Goldorfen <input type="checkbox"/>	
		Goldfisch <input type="checkbox"/>	
		Sonstige Cypriniden, welche? <input type="checkbox"/>	

⁹ Entspricht „Kategorien“ gemäß Art. 172 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iii der Verordnung (EU) 2016/429

¹⁰ Teiche und andere Einrichtungen, in denen der Bestand an Wassertieren nur für die Freizeitfischerei aufrechterhalten wird, indem er mit Tieren aus Aquakultur aufgestockt wird, die eingeschlossen sind und nicht entweichen können

¹¹ Auch Hybriden, z. B. „Tigerforelle“

¹² Auch Hybriden, z. B. „Tigerforelle“, „Elsässer Saibling“

¹³ Auch Hybriden, z. B. „Elsässer Saibling“

ANGABEN ZU GEHALTENEN ARTEN

5.1.3	Gehaltene Fischarten	<input type="checkbox"/> Weitere Fischarten	Hecht	<input type="checkbox"/>
			Steinbutt	<input type="checkbox"/>
			Europäischer Wels	<input type="checkbox"/>
			Aal	<input type="checkbox"/>
			Stör (Art/en:)	<input type="checkbox"/>
			Zander	<input type="checkbox"/>
			Tropische Zierfische	<input type="checkbox"/>
			Sonstige Fischarten, welche?	<input type="checkbox"/>

5.2	Gehaltene Krebstierarten	<input type="checkbox"/> Krebstiere		<input type="checkbox"/>
5.2.1		<input type="checkbox"/> Flusskrebse:	Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)	<input type="checkbox"/>
			Galizischer Sumpfkrebs (<i>Astacus leptodactylus</i>)	<input type="checkbox"/>
			Sonstige Flusskrebbsarten, welche?	<input type="checkbox"/>
5.2.2		<input type="checkbox"/> Tropische Riesengarnelen – welche Art/en?		
5.2.3		<input type="checkbox"/> Sonstige Krebstiere – welche Arten?		
5.3		Gehaltene Weichtierarten	<input type="checkbox"/> Weichtiere	Miesmuschel
			Europäische Auster	<input type="checkbox"/>
			Pazifische Auster	<input type="checkbox"/>
			Sonstige Weichtierarten, welche?	<input type="checkbox"/>

ANGABEN ZU GEHALTENEN ARTEN UND ZU VERBRINGUNGEN AUS DEM BETRIEB

5.4	Es werden Wassertiere gehalten, die in der Spalte 3 oder 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ¹⁴ gelistet sind für:			
	<i>Seuche</i>	<i>Spalte 3¹⁵</i>	<i>Spalte 4¹⁶</i>	
5.4.1	Fische	die Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		die Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		die Infektiöse Anämie der Lachse (ISA HPRdel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		die Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen (KHV-I)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4.2	Krebstiere	das Taurasyndrom (TS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		die Gelbkopfkrankheit (YHD)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		die Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere (WSD)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4.3	Weichtiere	die Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		die Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		die Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		die Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		die Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6	<u>Verbringung aus dem Betrieb</u>	
6.1	<i>Lebende Wassertiere</i>	
6.1.1	Verbringung	Zur weiteren Haltung <input type="checkbox"/> zu Nutzzwecken <input type="checkbox"/> ausschließlich in meine Betriebsstätte am Standort:
		<input type="checkbox"/> zu Zierzwecken <input type="checkbox"/> bei Heimtierhaltern
		<input type="checkbox"/> in Betrieben, die die Tiere in geschlossenen Systemen halten
		<input type="checkbox"/> in Betrieben, die die Tiere in offenen Systemen halten
		<input type="checkbox"/> zu Forschungszwecken
6.1.2	zum Besatz von Angelteichen ¹⁷ <input type="checkbox"/>	
6.1.3	zum Besatz offener Gewässer ¹⁸ <input type="checkbox"/>	
6.1.4	zur Verwendung als Ködertiere <input type="checkbox"/>	
6.1.5	zur unmittelbaren Schlachtung ¹⁹ <input type="checkbox"/>	

¹⁴ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1882](#) der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen

¹⁵ Empfängliche Arten“

¹⁶ Überträgerarten

¹⁷ Teiche und andere Einrichtungen, in denen der Bestand an Wassertieren nur für die Freizeitfischerei aufrechterhalten wird, indem er mit Tieren aus Aquakultur aufgestockt wird, die eingeschlossen sind und nicht entweichen können

¹⁸ Gewässer, deren Wassertierbestände der fischereilichen Hegepflicht unterliegt

¹⁹ z.B. in Einzelhandelsbetrieben oder Restaurants

ANGABEN ZU VERBRINGUNGEN AUS DEM BETRIEB UND ZUM WASSERMANAGEMENT

6.2		<i>Erzeugnisse</i>
6.2.1	Verbringung	<input type="checkbox"/> Abgabe kleiner Mengen an Tieren aus Aquakultur für den menschlichen Verzehr, entweder direkt für den Endverbraucher oder für örtliche Einzelhandelsbetriebe, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben
6.2.2		<input type="checkbox"/> Sonstige Vermarktung von Erzeugnissen (z. B. Großhandel)
6.2.3		<input type="checkbox"/> Vermarktung über den Fang per Handangel (Angelteich ²⁰)
6.§		<input type="checkbox"/> Es werden weder lebende Wassertiere noch Erzeugnisse (auch unentgeltlich) aus dem Betrieb verbracht

7		<u>Wassermanagement</u>
7.1		<i>Zulauf des Produktionswassers</i>
7.1.1	Wassermanagement	<input type="checkbox"/> Oberflächengewässer
		Fließgewässer <input type="checkbox"/> Name: Durchschnittliche Entnahmemenge (l/s):
		Stehendes Gewässer <input type="checkbox"/> Name:
7.1.2		<input type="checkbox"/> Quellen, Grundwasser, Brunnen, Leitungswasser Wasserentnahme auf dem Betriebsgelände bzw. verrohrt. Durchschnittliche Entnahmemenge (l/s):
7.2		<i>Ablauf des Produktionswassers</i>
7.2.1	Oberflächengewässer <input type="checkbox"/> Name:	
7.2.2	Kanalisation <input type="checkbox"/>	
7.2.3	Versickerung <input type="checkbox"/>	
7.2.4	Sonstige <input type="checkbox"/> Beschreibung:	
7.2.5		<input type="checkbox"/> Aufgrund der Wasserführung lassen sich in der Betriebsstätte epidemiologische Einheiten bilden – Beschreibung (ggf. Angabe im Lageplan - Anhang) / Benennung

²⁰ Teiche und andere Einrichtungen, in denen der Bestand an Wassertieren nur für die Freizeitfischerei aufrechterhalten wird, indem er mit Tieren aus Aquakultur aufgestockt wird, die eingeschlossen sind und nicht entweichen können. Keine Angelteiche sind Gewässer, bei denen der Besatz zur Erfüllung der Hegepflicht oder ergänzend zum sich selbst reproduzierenden Wassertierbestand erfolgt. Die Tiere werden nach dem Angeln sofort geschlachtet.

ÜBERWACHUNGS- UND TILGUNGSPROGRAMME

8	Biosicherheitsmaßnahmen	<p><u>Maßnahmen zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Wassertierseuchen</u></p> <p>Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreifen <u>alle Unternehmer</u> von Aquakulturbetrieben <u>risikobasiert</u> ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheitsmaßnahmen) in Bezug auf die gehaltenen Tiere, die Erzeugnisse und ggf. in Bezug auf wild lebende Tiere.</p> <p>Gemäß Artikel 180 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) 2016/429 übermitteln Unternehmer <u>zugelassener Aquakulturbetriebe</u> Informationen zu den getroffenen Biosicherheitsmaßnahmen.</p> <p>Gemäß Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 lässt die zuständige Behörde Aquakulturbetriebe nur dann zu, wenn die betreffenden Unternehmer einen Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren („<u>Biosicherheitsplan</u>“) erstellt und dokumentiert haben. Anforderungen an die Biosicherheitspläne für bestimmte Betriebsformen sind dem Anhang I der vorgenannten Verordnung zu entnehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ermessensspielräume bzgl. bestimmter Biosicherheitsmaßnahmen möglich sind (BMEL wurde die Notwendigkeit einer Berichtigung der deutschen Sprachfassung der vorgenannten Verordnung - bzgl. der Übersetzung von „into consideration“ - bereits mitgeteilt).</p> <p>Die Abschnitte 8.1 bis 8.13 sind - sofern zutreffend - sowohl für zu registrierende als auch für zuzulassende Betriebe auszufüllen. Mit Sternchen (*) sind Maßnahmen gekennzeichnet, die für zuzulassende Betriebe (hier: Betriebe gemäß Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691) ggf. verpflichtend sind. Für andere zuzulassende Betriebsformen als die „Art. 7-Betriebe“ (z. B. Gruppen von Aquakulturbetrieben, Seuchenschlachtbetriebe, Zierwassertierbetriebe) ist in den entsprechenden Teilen des Anhangs I zu prüfen, welche weitere Angaben erforderlich sind. Diese sind unter 8.14 ergänzend zu vermerken.</p>								
8.1.1		<input type="checkbox"/> Alle Produktionseinheiten befinden sich in einem geschlossenen Gebäude								
8.1.2		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">* Die gesamte Anlage ist</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">* Ein Teil der Anlage ist (Angaben machen)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> überdacht</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> überdacht:</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> überspannt</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> überspannt:</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> eingezäunt</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> eingezäunt:</td> </tr> </table>	* Die gesamte Anlage ist	* Ein Teil der Anlage ist (Angaben machen)	<input type="checkbox"/> überdacht	<input type="checkbox"/> überdacht:	<input type="checkbox"/> überspannt	<input type="checkbox"/> überspannt:	<input type="checkbox"/> eingezäunt	<input type="checkbox"/> eingezäunt:
* Die gesamte Anlage ist	* Ein Teil der Anlage ist (Angaben machen)									
<input type="checkbox"/> überdacht	<input type="checkbox"/> überdacht:									
<input type="checkbox"/> überspannt	<input type="checkbox"/> überspannt:									
<input type="checkbox"/> eingezäunt	<input type="checkbox"/> eingezäunt:									
8.1.3		<input type="checkbox"/> * Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen Prädatoren (sofern zutreffend):								
8.2		<input type="checkbox"/> Kein Zugang zu den Produktionseinheiten für nicht Betriebsangehörige								
8.3		<input type="checkbox"/> Umkleidepflicht für Betriebsangehörige, Arbeitskleidung verbleibt im Betrieb								

ÜBERWACHUNGS- UND TILGUNGSPROGRAMME

8.4	Biosicherheitsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> * Pflichtdesinfektion (Hände / Schuhwerk)
8.4.1		<input type="checkbox"/> * Eingang / Ausgang und an anderen kritischen Stellen des Betriebes / der Betriebsstätte
8.4.2		<input type="checkbox"/> * Hygieneschranken zwischen Produktionseinheiten (Bruthaus, Aufzuchtanlage, Mastanlage etc.) innerhalb des Betriebes
8.4.3		* Besucher <input type="checkbox"/> erhalten betriebseigene Schutzkleidung / Schuhe bzw. Stiefel <input type="checkbox"/> erhalten / verwenden Einmalschutzkleidung / Einmalschuhwerk – verbleibt beim Verlassen im Betrieb <input type="checkbox"/> desinfizieren mitgebrachte Schutzkleidung / Schuhe bzw. Stiefel beim Verlassen
8.5		<input type="checkbox"/> * Tote Tiere werden so bald wie möglich aus den Produktionseinheiten entfernt und im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ²¹ unschädlich beseitigt
8.6		<input type="checkbox"/> * Regelmäßige Desinfektion der Ausrüstung (mind. nach jedem Produktionszyklus) und der Transportmittel (nach jeder Verwendung außerhalb des Betriebes)
8.7		<input type="checkbox"/> * Regelmäßige Desinfektion der Produktionseinheiten (Teiche, Becken), möglichst nach jedem Produktionszyklus
8.8		<input type="checkbox"/> * Im Falle des Zukaufs von befruchteten Eiern werden diese desinfiziert; das Verpackungsmaterial desinfiziert oder entsorgt
8.9		* Reinigungs- und Desinfektionsprotokolle (Beschreibung, Dokumentation etc. ²²) zu Nr. 8.4 – 8.8 unter Angabe der Art der verwendeten Biozidprodukte:

²¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

²² Ggf. als Anlage beifügen

ÜBERWACHUNGS- UND TILGUNGSPROGRAMME

8.10		Ablaufwasserbehandlung <input type="checkbox"/> Beschreibung:
8.11	Biosicherheitsmaßnahmen	Zukauf von lebenden Wassertieren oder deren Eiern / Gameten: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Falls ja: <input type="checkbox"/> gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich aus anerkannt seuchenfreien Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten zugekauft <input type="checkbox"/> gelistete Arten in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C werden ausschließlich von Betrieben zugekauft, die an einem freiwilligen Überwachungsprogramm bzgl. der betreffenden Wassertierseuche/n teilnehmen
8.12		<input type="checkbox"/> * Die Reinigungs- und Desinfektionsaufzeichnungen von Transportunternehmern werden überprüft, bevor Wassertiere im Aquakulturbetrieb auf- oder abgeladen werden
8.13		<input type="checkbox"/> * Weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Seuchen, z. B. - Schutz gegen Überschwemmung, Eindringung und Entweichen
8.14		Biosicherheitsmaßnahmen

ÜBERWACHUNGS- UND TILGUNGSPROGRAMME

		Teilnahme an Gesundheitsprogrammen in Bezug auf <u>Wassertierseuchen der Kategorie C</u>
9.1	Gesundheitsstatus	<input type="checkbox"/> Teilnahme an einem Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil II Kap. 1 - 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf folgende Seuche/n:
9.2		<input type="checkbox"/> Teilnahme an einem Tilgungs- / Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil II Kap. 1 - 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Erlangung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf folgende Seuche/n:
9.3		<input type="checkbox"/> Teilnahme an einem freiwilligen Überwachungsprogramm gemäß Anh. VI Teil III Kap. 1 - 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Bezug auf folgende Seuche/n:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum, Ort:

.....
Name und Unterschrift der Tierhalterin / des Tierhalters